

Stadt Mayen



Kindertagesstättenbedarfsplan
2022/2023

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 2.3 Jugendamt/Kindertagesstätten
Bereichsleiterin Sandra Dietrich- Fuchs

Ansprechpartner:
Dorothee Hennerici
Zimmer 340
Rathaus Rosengasse 2
Tel.: 02651 / 88-3504
E-Mail: dorothee.hennerici@mayen.de

Inhaltsübersicht

Vorwort Oberbürgermeister Meid

- I. Einleitung
- II. Rechtliche Grundlage
- III. Begriffsbestimmungen
- IV. Entwicklung in der Stadt Mayen
- V. Bildungs- und Erziehungsauftrag

- VI. Bedarfsermittlung – Bedarfsplanung
- VII. Prognose für die Zukunft
- VIII. Die Kindertagesstätten
- IX. KitaPlus!- Säule II
- X. Sozialraumbudget

Vorwort

Zum 01.07.2021 ist das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Kraft getreten.

Durch dieses Gesetz haben sich für alle Beteiligten teilweise umfangreiche Veränderungen ergeben.



Kernpunkt des Gesetzes ist die durchgängige Betreuung aller Kinder von mindestens 7 Stunden am Stück.

Die Stadt Mayen versteht sich seit jeher als Partner der vor Ort lebenden Familien. Dementsprechend wichtig ist die Unterstützung der Familien in sämtlichen Belangen rund um das Thema Kinderbetreuung.

Gemeinsam mit den freien Trägern in der Stadt Mayen haben wir es geschafft, die Anforderungen des Gesetzes gut umzusetzen und können so den Familien vor Ort eine gute Betreuung für ihre Kinder anbieten.

Mit dem jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplan informiert die Stadt Mayen umfassend über die rechtlichen Grundlagen sowie über das aktuelle Platzangebot in der Stadt Mayen.

Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung sowie den freien Trägern für ihr Engagement im Bereich der Kindertagesstätten ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertagesstätten und den Tagespflegepersonen für ihren Einsatz und die kompetente Betreuung der Kinder aus der Stadt Mayen.

I. Einleitung

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland- Pfalz verpflichtet den Träger der Jugendhilfe, für seinen Bereich die erforderlichen Plätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Mayen als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet als kommunale Pflichtaufgabe, dass die notwendigen Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern zur Verfügung stehen.

Durch den Bedarfsplan wird festgelegt, in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten jetzt und unter Berücksichtigung vorhersehbarer

Entwicklungen in der Zukunft zur Verfügung stehen müssen, um dem Rechtsanspruch Genüge zu tun.

Mit In-Kraft-Treten des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zum 01.07.2021 erstreckt sich der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung der Kinder von mindestens 7 Stunden am Stück. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit hinaus vorsehen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden (§ 14 Abs. 1 KiTaG).

Um auch individuelle Bedarfe gut abdecken zu können ist es der Stadt Mayen ein Anliegen, neben dem qualitativen sowie quantitativen Ausbau der institutionellen Betreuungsangebote auch die Tagespflege entsprechend ins Auge zu nehmen.

II. Rechtliche Grundlage

Seit dem 01.07.2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 vollumfänglich in Kraft getreten.

Dieses Gesetz regelt, dass Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben (§ 14 Abs. 1 KiTaG). Der Rechtsanspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeit der Tageseinrichtung eine Betreuung montags bis freitags von 7 Stunden am Stück, welche als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KiTaG oder in Tagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (§ 16 KiTaG).

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden. (§ 17 KiTaG).

Bundesrechtliche Regelungen sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII - /Kinder- und Jugendhilfegesetz enthalten.

Die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der das Jugendamt als örtlicher Träger gem. § 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet ist.

Planungsbegriff

Jugendhilfeplanung (Kindertagesstättenbedarfsplanung) ist ein Instrument zur zielgerichteten, bedarfsorientierten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Das SGB VIII und analog das Kindertagesstättengesetz gehen von einem umfassenden Planungsbegriff aus. § 80 Abs. 1 SGB VIII nennt dabei drei Elemente:

- die **Feststellung des Bestands** an Einrichtungen
- die **Ermittlung des Bedarfs** unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und
- die rechtzeitige und ausreichende **Planung** der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Gem. § 19 Abs. 2 KiTaG ist der Bedarfsplan jährlich fortzuschreiben. Bei der Planung ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII Rechnung zu tragen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Ebenso ist bei der Planung des Angebotes auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken (§ 5 Abs. 1 KiTaG).

Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 5 Abs. 4 KiTaG).

III. **Begriffsbestimmungen**

Tageseinrichtungen:

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und nach Maßgabe des KiTaG gefördert werden (§ 2 Abs. 1 KiTaG)

Kindertagespflege:

Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt

der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird (§ 2 Abs. 2 KiTaG).

IV. Entwicklung in der Stadt Mayen

Überblick

In der Stadt Mayen gibt es derzeit insgesamt 15 Einrichtungen, welche unter den Begriff „Tageseinrichtung“ fallen.

Diese gliedern sich auf wie folgt:

- 2 Horte (Träger: Caritas und Lebenshilfe),
- 1 Krippenhaus (Träger: Lebenshilfe) sowie
- 12 Kindergärten (4 katholische Einrichtungen, 1 evangelische Einrichtung, 1 Betriebskindergarten, 4 städtische Einrichtungen sowie 2 Einrichtungen der Lebenshilfe).

Zum **31.08.2022** sind im Jugendamtsbezirk insgesamt **908 Plätze** in den Kindertageseinrichtungen vorhanden. Hinzu kommen **25 Hortplätze**.

Im Vergleich zum letzten Jahr (31.08.2021) konnten **96 zusätzliche Plätze** geschaffen werden.

Diese o.g. Plätze gliedern sich (Stand 31.08.22) auf wie folgt:

- U2 Plätze mit 7 Std. Betreuung: 5 Plätze
- Ü2 Plätze mit 7 Std. Betreuung: 409 Plätze
- Ü2 Plätze mit 8,5 Std. Betreuung: 23 Plätze
- U2 Plätze mit 9 Std. Betreuung: 46 Plätze
- Ü2 Plätze mit 9 Std. Betreuung: 425 Plätze
- Ab Schuleintritt: 25 Hortplätze

V. Bildungs- und Erziehungsauftrag

Kindertagesstätten erleben, wie auch schon in den letzten Jahren, einen großen Wandel. Gesamtgesellschaftlich genießen sie einen immer höheren Stellenwert; die Vereinbarkeit von Familie und Beruf rückt immer weiter in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang wird der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen ein hoher Stellenwert zugeteilt.

Die Qualitätsentwicklung und –sicherung in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung gewinnt immer weiter an Bedeutung.

In diesem Zusammenhang werden Themen wie „ein optimaler Fachkraft- Kind-Schlüssel“, die „Stärkung der Leitung“ sowie die „Träger- und Fachkräfteprofessionalität“ immer weiter in den Vordergrund gerückt.

Durch das neue KiTaG wird u.a. die Leitungsfreistellung erstmals gesetzlich festgeschrieben.

Die Stadt Mayen hat bereits früh die Notwendigkeit der Leitungsfreistellung erkannt.

Bereits seit Anfang 2013 konnten die Träger der in der Stadt Mayen ansässigen Kindertagesstätten einen Antrag auf teilweise Freistellung der Leitungskräfte stellen. Hiervon wurde auch rege Gebrauch gemacht, so dass in jeder Einrichtung die Leitung einen gewissen Anteil an Freistellungsstunden hatte.

Der Paragraph 22 KiTaG regelt nun seit dem 01.07.2021 einheitlich, in welcher Höhe den jeweiligen Leitungen der Kindertagesstätten eine Freistellung zusteht.

Interkulturelle Fachkräfte

Diese Fachkräfte, welche im Rahmen der interkulturellen Arbeit in einigen Kindertagesstätten in der Stadt Mayen im Einsatz waren und über das Kindertagesstättengesetz (alt) zu 60% vom Land und zu 40% von der Stadt Mayen finanziert wurden gibt es – zumindest mit dieser Art der Finanzierung – nicht mehr.

Durch die Einführung des Sozialraumbudgets und die in diesem Zusammenhang erstellte Konzeption zur Verteilung dieser Gelder erhalten schwerpunktmäßig einige Kindertagesstätten aus dem Sozialraumbudget Mittel, um Fachkräfte für die interkulturelle Arbeit einzustellen bzw. zu finanzieren.

Aufgrund der beschränkten Höhe des Sozialraumbudgets und dem Erfordernis, hiervon weitere diverse Schwerpunkte finanzieren zu müssen, wird der Umfang der interkulturellen Arbeit künftig nicht mehr in der bisher gewohnten personellen Stärke stattfinden können.

VI. Bedarfsermittlung – Bedarfsplanung

Es werden die folgenden bedarfsplanerischen Versorgungsquoten angenommen:

- U2: 40%
Hierbei wurde zu Grunde gelegt, dass Kinder, welche das erste Lebensjahr vollendet haben nach § 14 Abs. 1 KiTaG einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben. Nach § 15 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG oder in Tagespflege.

Die Praxis zeigt, dass immer mehr Familien ihre Kinder schon vor Vollendung des zweiten Lebensjahres in Betreuung durch Kita oder Tagespflege geben möchten bzw. müssen.

- **Ü2: 100%**

Die Praxis zeigt, dass Kinder in der Altersklasse ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr nahezu zu 100% einen Kindergartenplatz beanspruchen, somit ist ab der Altersklasse Ü2 von einem Betreuungsbedarf von 100% auszugehen.

Inklusion/Integration

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung 2007 wurde Inklusion als Leitidee in Deutschland verankert. Am 25.03.10 legte das Land Rheinland-Pfalz einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention vor.

Kindertageseinrichtungen kommt hier eine wichtige Rolle zu. Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution werden hier Grundsteine für gleiche Chancen auf Teilhabe an der Bildung und Gesellschaft gelegt.

Kinder mit und ohne Behinderung sollen gem. § 22a Abs. 4 SGB VIII gemeinsam gefördert werden. Kindertagesbetreuung soll hierbei allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihrer individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam statt (§ 1 Abs. 2 KiTaG).

Alle Plätze werden hierbei nach dem KiTaG durch Land und Stadt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gefördert. Auf Grund des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§91 SGB IX) bedeutet dies, dass für alle Kita- Plätze ab dem 01.07.2021 die Regelplatzkosten eines Kindergartenplatzes vorrangig geltend zu machen sind. Die Eingliederungshilfe finanziert somit grds. seit dem 01.07.2021 nur noch die behinderungsbedingten Mehrbedarfe der Kinder mit Beeinträchtigung sofern diese entsprechende Plätze belegen.

Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu erhalten; so ist es in § 22 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Aufgrund dessen, und da Flüchtlingskinder oftmals durch Kriege und Menschenrechtsverletzungen nachhaltig geprägt sind, ist es besonders wichtig, diesen Kindern und ihren Familien die benötigte Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Hierzu gehört auch, dass den Kindern ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann, da gerade dort ein Stück „Normalität“ erlebt werden kann, die Kinder unter Gleichaltrigen sind und miteinander spielen können. Auch das Erlernen der deutschen Sprache fällt unter Gleichaltrigen oftmals leichter und motiviert, auf spielerische Art und Weise, selbst die deutsche Sprache zu erlernen.

Kindertagesstätten können durch ihr positives Umfeld den Kindern helfen, die möglicherweise schlimmen Erlebnisse in gewissem Maße zu verarbeiten.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder aus Flüchtlingsfamilien ergibt sich aus § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SGB VIII. Demnach müssen die Voraussetzungen des ‚gewöhnlichen Aufenthaltes‘ gegeben sein.

Das ist dann der Fall, wenn Asylbewerber in das landeseigene Verteilungsverfahren kommen. Dann verlassen sie die Aufnahmeeinrichtung und werden einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen.

Gerade durch den Krieg in der Ukraine sind in diesem Jahr wieder vermehrt Flüchtlinge nach Deutschland gekommen.

Kindertagespflege

Die Bestimmungen des SGB VIII sehen neben der Förderung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten auch die in Kindertagespflege vor.

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein gleichrangiger Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege. Das Angebot der Kindertagespflege zeichnet sich besonders durch eine individuelle Bedarfsausrichtung aus. Hier können den individuellen Bedarfen (Schichtdienst, Wochenenddienst, usw.) der Eltern eher flexibel begegnet werden.

Die Kindertagespflege soll zur Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern beitragen. Diesbezüglich stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Eignung der Tagespflegepersonen. Alle vom Stadtjugendamt Mayen anerkannten Tagespflegepersonen müssen neben ihrer persönlichen Eignung auch den Nachweis über die Teilnahme am bundesweit vorgeschriebenen Qualifizierungskurs nachweisen. Diese Kurse finden in regelmäßigen Zeitabständen und in Kooperation mit dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz statt.

Die Kindertagespflege wird von den Tagespflegepersonen in deren Haushalt oder dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (nicht in Kitas) durchgeführt.

Eine Tagespflegeperson darf, je nach erteilter Pflegeerlaubnis, bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen.

Zum **31.08.2022** sind in der Stadt Mayen **7 Tagespflegepersonen** mit abgeschlossener Qualifizierung tätig. Diese bieten laut der erteilten Pflegeerlaubnisse **33 Plätze** an.

Seit dem Oktober 2020 gibt es außerdem die betriebliche Kindertagespflegestelle „Sternschnuppen“ des **AWO** Bezirksverband Rheinland e.V. Diese befindet sich im AWO Seniorenzentrum in der Pfarrer-Winand-Straße. Bis zu 5 Kinder können dort betreut werden.

Diese 5 Plätze sind in den o.g. 33 Plätzen nicht enthalten, da die AWO vorsieht, die Plätze vorrangig den Bediensteten des AWO Seniorenzentrums anzubieten und die Plätze somit den Mayener Bürgern nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Zum September 2022 ist eine weitere Tagespflegeperson hinzugekommen, welche eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder hat (dann 8 Tagespflegepersonen und 38 Plätze).

Auf Grundlage der „Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen“, werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die gestaffelt sind nach Betreuungsumfang.

VII. Prognose für die Zukunft

Allgemein:

Nach Jahrgängen aufgeteilt, stellt sich die Situation im Kindergartenjahr 2022/2023 wie folgt dar:

Kinderzahlen				
Altersgruppen	Kinderzahlen lt. Einwohnermeldeamt zum 31.08.2022		vorhandene Kita-Plätze (ohne Hort)	Versorgungsquote
0 - U1	163	323	51 plus 33 Plätze Tagespflege	rd. 52 % *
1 - U2	160			
2 - U3	199	916	857	rd. 94 %

3 - U4	168			
4 - U5	192			
5 - U6	213			
6 - 6 3/4	144**			

* Bei der Errechnung der Versorgungsquote wurden nur die 160 Kinder in der Altersklasse 1 – U2 berücksichtigt. Für die Altersklasse 0 – U1 besteht kein Rechtsanspruch.

** ¾ Jahrgang = rechnerische Größe

U2- Bereich:

Ausgehend davon, dass Kinder unter einem Jahr keinen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz bzw. anderweitige Betreuung im Rahmen der Tagespflege haben, ergibt sich für die Altersklasse der 1 – U2 jährigen Kinder eine tatsächliche Versorgungsquote von rd. 52 %. Hierbei wurden die 51 vorhandenen Plätze in Kindertagesstätten sowie die zum 31.08.2022 vorhandenen 33 Plätze in der Kindertagespflege berücksichtigt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die kombinierten Plätze in Kita und Tagespflege den Bedarf dieser Altersklasse abdecken können.

Ü2- Bereich:

Es wird davon ausgegangen, dass nahezu 100 % der Kinder ab dem zweiten Lebensjahr eine Kindertagesstätte besuchen.

Aufgrund der gemeldeten Kinderzahlen ergibt sich derzeit in diesem Bereich eine Versorgungsquote von rd. 94 %.

Somit ist davon auszugehen, dass mit den vorhandenen Plätzen der Bedarf in der Altersklasse Ü2 noch gerade so abgedeckt werden kann. Um jedoch auf einen möglichen Mehrbedarf (ggfls. durch eine weitere Zuflucht von Flüchtlingen) zügig reagieren zu können, wird empfohlen, über einen Ausbau der Plätze im Bereich Ü2 nachzudenken. Im ersten Schritt wäre hier ggfls. ein Ausbau z.B. durch die Erweiterung bestehender Einrichtungen zu überdenken

VIII. Die Kindertagesstätten

1. Kath. Kindergarten St. Clemens

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen

Straße: Stehbach 40
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 6777
E-Mail: kita-st-clemens@kita-ggmbh-koblenz.de
Plätze: 75 Plätze

2. Kindergarten St. Veit

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl 24a,
56727 Mayen
Straße: Koblenzer Str. 135
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 7054540
E-Mail: kita.st.veit@lebenshilfe-mayen.de
Plätze: 90 Plätze

3. Kath. Kindergarten St. Barbara

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen
Straße: Am Erdwall 24
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 42705
E-Mail: kita.st.barbara@kita-ggmbh-koblenz.de
Plätze: 60 Plätze

4. Kath. Kindergarten St. Josef

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen
Straße: Am Taubenberg 44
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 6030
E-Mail: kita.taubenberg@kita-ggmbh-koblenz.de
Plätze: 80 Plätze

5. Kath. Kindergarten Herz- Jesu

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen
Straße: Bäckerstraße 12
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 76329
E-Mail: kita.herzjesu@kita-ggmbh-koblenz.de

Plätze: 88 Plätze

6. Evangelischer Kindergarten „Regenbogenland“

Träger: Evangelische Kirchengemeinde, Im Trinnel 19, 56727 Mayen
Straße: Im Trinnel 25
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 7053387
E-Mail: kita.regenbogenland@t-online.de
Plätze: 42 Plätze

7. Integrative Kindertagesstätte Lebenshilfe

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl 24a,
56727 Mayen
Straße: Alte Hohl 20
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 969120
E-Mail: kita@lebenshilfe-mayen.de
Plätze: 86 Plätze

8. Krippenhaus der Lebenshilfe

Träger: Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V., Alte Hohl 24a,
56727 Mayen
Straße: Am Heckenberg 47 a
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 969 120 od. 9691600
E-Mail: krippe@lebenshilfe-mayen.de
Plätze: 34 Plätze

9. Betriebskindergarten Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen

Träger: Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen,
Siegfriedstr. 20 – 22, 56727 Mayen
Straße: Robert- Koch- Straße 12b
Ort: 56727 Mayen

Tel.Nr.: 02651 / 831180
E-Mail: kindergarten-mayen@gk.de
Plätze: 23 Plätze

10. Städtische Kindertagesstätte Alzheim

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
Straße: Zum Funkental 16
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 72994
E-Mail: kiga.alzheim@t-online.de
Plätze: 65 Plätze

11. Städtische Kindertagesstätte Hausen

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
Straße: Am Mosellaplatz 5
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 48878
E-Mail: kiga.hausen@t-online.de
Plätze: 80 Plätze

12. Städtische Kindertagesstätte Kürrenberg

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
Straße: Sonnenstraße 11 a
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 76647
E-Mail: kiga.kuerrenberg@t-online.de
Plätze: 55 Plätze

13. Städtische Kindertagesstätte In der Weiersbach

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
Straße: In der Weiersbach 19
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651/ 7050195
E-Mail: kita.weiersbach@mayen.de

Plätze: 130 Plätze

14. Hort in der Germanenstraße

Träger: Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Mayen-Koblenz , Alte Hohl
24a, 56727 Mayen;
Straße: Germanenstraße 8
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 4967221
Plätze: 10 Plätze

15. Hort in der Weiersbach

Träger: Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V., Geschäftsstelle Mayen,
56727 Mayen;
Straße: In der Weiersbach 10
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 493363
Plätze: 15 Plätze

IX. KitaPlus! – Säule II „Familienbildung im Netzwerk“

„Ziel der Säule II ist die Stärkung der Eltern- und Familienbildung in Kindertagesstätten durch sozialraumorientierte Netzwerke der Familienbildung. Familienbildung hat das Ziel, Familien lebensbegleitend in unterschiedlichen Lebenssituationen präventiv und frühzeitig zu unterstützen. Familienbildung will dabei alle Familien erreichen, vor allem die Familien, die sich in schwierigen

finanziellen und sozialen Situationen befinden. Notwendig ist es daher, Gehstrukturen zu entwickeln und Familien dort zu erreichen, wo sie sich vor Ort aufhalten. Die Kindertagesstätte ist der ideale Ort, um junge Familien in ihrem Alltag zu erreichen. Die Zusammenarbeit zwischen Familienbildungseinrichtungen und Kitas soll daher über sozialraumorientierte Netzwerke der Familienbildung gestärkt und regelhaft umgesetzt werden. Kindertagesstätten können für ihre Zusammenarbeit mit Familien und die Unterstützung der Eltern auf die strukturell verankerten Angebote der Familienbildung zurückgreifen.“

(Quelle: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Mainz Mai 2012 „Kita!Plus Gemeinsam mit Eltern: Das Kind im Blick“)

In der Stadt Mayen dient das Netzwerk „Familienbildung im Netzwerk“ als zweite Säule des Landesprogramms Kita!Plus gemeinsam mit dem Netzwerk Familienbildung des Kooperationspartners der Katholischen Familienbildungsstätte Mayen e.V., welches bereits in den letzten Jahren erfolgreich aufgebaut wurde, als Schalt- und Steuerungszentrale vorrangig der Koordination und Weiterentwicklung von Angeboten der Frühen Hilfen und Familienbildung. Besonders die Transparenz, der Überblick und die Partizipation stehen hierbei im Fokus der Netzwerkkoordination. Hierdurch soll eine enge Vernetzung der Akteure erzielt werden, welche sich in präventiven und frühzeitigen, niedrigschwelligen und sozialraumorientierten Unterstützungsangeboten für Familien in Mayen widerspiegelt. Um die bestehenden Strukturen der Frühen Hilfen und Familienbildung in der Stadt Mayen optimieren und weiterentwickeln zu können, werden die Landesfördermittel für die Personalkosten einer 0,3 Stelle im Jugendamt verwendet.

Mittels standardisierter Elternbefragungen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen werden von der Netzwerkkoordinatorin fortlaufend die Bedarfe von Familien in Mayen erhoben und bei den Planungsprozessen für Angebote im Bereich der Frühen Hilfen und Familienbildung mit einbezogen.

Konkret fördert die Stadt Mayen in den Bereich der Frühen Hilfen derzeit das Projekt „Mama Mija“ und „teilZeit“ der Katholischen Familienbildungsstätte Mayen e.V. sowie Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern aus dem Projekt „Familien-Bande“, welches vom DRK-Mittelrhein koordiniert wird. Besonders Familien, die sich in schwierigen finanziellen und sozialen Situationen befinden, sollen von diesen Angeboten frühzeitig erreicht werden. Die Anzahl der Familien, die eine zusätzliche Unterstützung durch das Projekt „Familien-Bande“ angefordert und genutzt haben, sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, was den zunehmenden und anhaltenden Bedarf an Unterstützung und Begleitung von Familien in Mayen unterstreicht.

Im Projekt „Mama Mija“ werden minderjährige & junge Schwangere sowie Mütter/Väter in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt und an weiterführende Netzwerke angebunden. Das Angebot wird derzeit vorwiegend von Müttern aus

sozialschwachen Schichten aufgesucht, die bereits Kinder in der Familie leben haben. Hinzukommen zusätzlich belastende Faktoren wie Arbeitslosigkeit und eine geringe Schulbildung.

Das Projekt „teil´Zeit“ hingegen wird momentan ausschließlich von Mittelstandsfamilien genutzt, die finanziell abgesichert sind. In dem Projekt werden werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zum 2. Lebensjahr durch einen freiwilligen Helfer/ eine freiwillige Helferin im Alltag unterstützt und entlastet.

Deutlich wird hierbei, dass Frühe Hilfen in Mayen von Familien mit den unterschiedlichsten sozialen und finanziellen Lebenssituationen gebraucht und genutzt werden. Eine individuelle Begleitung und Beratung der Familien, die durch Angebote aus verschiedenen Systemen getragen werden, führt zu einer passgenauen, alltagsnahen Unterstützung und Förderung, die ebenfalls die Möglichkeit bietet, auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen für die Familie hinzuwirken. Im Zuge der gesundheitlichen Versorgung von Eltern und Kindern wird eine Entlastung der Familien herbeigeführt und hierdurch zum Wohle der Kinder die Handlungs- und Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern gestärkt.

Weiterführend bietet die Datenbank "Frühe Hilfen" auf der Internetseite der Stadt Mayen die Möglichkeit, altersentsprechende Hilfen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren und deren Familien in Mayen zu finden.

X. Sozialraumbudget nach § 25 KiTaG

Gemäß § 25 Abs. 5 KiTaG erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche (neben den regulären Zuschüssen zu den Personalkosten) Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

Das zusätzliche Budget kann hierbei ausschließlich zur Deckung anfallender Personalkosten verwendet werden.

Voraussetzung zum Erhalt des Budgets ist die Erstellung einer Konzeption durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei sind konzeptionelle sozialräumliche Überlegungen zur Mittelverwendung anzustellen.

Die Konzeption ist durch den Jugendhilfeausschuss zu genehmigen.

Die für die Stadt Mayen entwickelte Konzeption wurde durch den JHA genehmigt und ist dem Bedarfsplan als Anlage beigefügt.

